

Europäische Kommission  
Generaldirektion Binnenmarkt und  
Dienstleistungen  
Abteilung F2 Corporate governance,  
social responsibility  
B-1049 Brüssel

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail: [markt-complaw@ec.europa.eu](mailto:markt-complaw@ec.europa.eu)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
COM(2012) 35 final  
8.2.2012

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 788/12/AS/CG  
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl  
4014

Datum  
12.3.2012

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE)  
Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich, Registernummer: 10405322962-08**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem veröffentlichten Vorschlag einer Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung ist aus Sicht der WKÖ, wie folgt, Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Errichtung von „grenzüberschreitenden“ Stiftungen zu begrüßen. Allerdings wird durch den Vorschlag und die diesen begleitenden Dokumente nicht deutlich genug, weswegen nach Ansicht der Kommission diese Europäische Stiftung als eigene Rechtspersönlichkeit auf einen gemeinnützigen Zweck eingeschränkt werden soll. Sollte es bei dieser Einschränkung bleiben, ist nachhaltig eine Begründung dahingehend zu finden, warum in diesem eher kleinen Anwendungsbereich ein derart hoher Aufwand betrieben wird, der in anderen, für das Unternehmertum wesentlich relevanteren Gebieten mitunter schmerzlich vermisst wird.

Die Kosten des sog. „day-to-day business“ werden jedoch auch bei Umsetzung des gegenständlichen Vorschlags nicht geringer werden. Diesbezügliche Ausführungen der Kommission erweisen sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig. Diese Kosten entstehen in Bereichen wie Arbeits- und Sozialrecht, Gewerbe- und Anlagenrecht, Baurecht, Steuer- und Abgabenrecht, Handelsrecht u.ä.m., die nicht von der Verordnung umfasst werden.

Wesentliches Anliegen ist, dass die Verordnung klare, eindeutige, in sich widerspruchsfreie Regelungen trifft und darüber hinaus klare und eindeutige Normen hinsichtlich des subsidiär anwendbaren Rechts enthält.

**ad Art. 3**

Aus dieser Bestimmung geht nicht eindeutig hervor, welches Recht subsidiär anzuwenden ist, wenn ein zu regelnder Sachverhalt in dieser Verordnung nicht geregelt ist. Eindeutig wäre eine Bestimmung, die regelt, dass jene Rechtsordnung zur Anwendung kommt, in der die Stiftung aktuell ihren „Hauptsitz“ hat.

**ad Art. 4**

Offenzulegende Angaben haben nicht leicht zugänglich gemacht zu werden, sondern in einer Art und Weise, wie dies auch für andere Rechtspersonen des Privatrechts vorgesehen ist. Allgemein sind Stiftungen so zu behandeln, wie dies auch von anderen Rechtsträgern gefordert wird. Nur dort, wo sachlich gerechtfertigt Abweichungen sinnvoll und zweckmäßig erscheinen, sollten diese zulässig sein.

**ad Art. 5**

Die taxative Aufzählung, aus welchen „gemeinnützigen“ Gründen eine Stiftung gegründet werden kann sowie zur Verfolgung welchen Zweckes ein Vermögen gewidmet werden darf, ist zu hinterfragen, insbesondere der Begriff „Verbraucherschutz“. Verbraucherschutz als möglichen gemeinnützigen Zweck verstanden zu wissen, wird abgelehnt.

Weiters fehlt dieser Bestimmung eine Generalklausel, die einen Auffangtatbestand normiert, wie z.B. jener im österreichischen Bundesstiftungs- und Fondsgesetz „... , wenn die Tätigkeit der Stiftung dem Gemeinwohl auf geistigen, kulturellen, sittlichen, sportlichen oder materiellen Gebiet nützt.“

**ad Art. 6**

Da der Erwerb der Rechtspersönlichkeit einer Stiftung erst mit Eintragung in das Register erfolgt, kann die in zumindest zwei Mitgliedstaaten erforderliche Tätigkeit der Stiftung im Zeitpunkt der Eintragung nicht vorliegen. Dies auch nicht unbedingt im Zuge einer Verschmelzung.

Als Abgrenzungskriterium ebenso ungeeignet ist die Aufnahme eines entsprechenden Ziels in der Satzung.

**ad Art. 7**

Im Lichte der angestrebten Gemeinnützigkeit wird ein Mindestvermögen von 25.000 Euro als zu niedrig angesehen.

**ad Art. 11**

Dazu ist anzumerken, dass die Stiftung im Gegensatz zu einer Stiftung nach PSG wirtschaftlich tätig sein kann. Ganz allgemein und hinsichtlich dieser Bestimmung im Besonderen fehlt eine Bestimmung darüber, dass die Stiftung uneingeschränkt als Unternehmer einzustufen ist.

**ad Art. 13**

Die Errichtungserklärung hat jedenfalls nicht eines Notariatsakts zu bedürfen. Mit einer Beglaubigung der Unterschriften hat das Auslangen gefunden zu werden.

**ad Art. 14**

Es muss eindeutig geregelt werden, nach welcher lokalen Rechtsordnung eine Gründung einer Stiftung durch Verschmelzung oder Umwandlung zu beurteilen ist.

**ad Art. 16**

Als Folgen der Verschmelzung ist wohl auch der Umgang mit Rechten, Pflichten, Verträgen etc. zu regeln. Oder scheint dies sowieso vollkommen klar zu sein?

**ad Art. 22**

Fraglich ist, weswegen jeder Mitgliedstaat ein Register für die Eintragung der Stiftung bestimmen soll. Wir gehen davon aus, dass dies in Österreich das Firmenbuch und nicht das Schiffsregister o.Ä.m. sein wird. Es stellt sich die Frage, ob dies in anderen Ländern auch ein öffentlich einsehbares Register ist.

Allgemein sei festzuhalten, dass alle notwendigen Urkunden, die für die Beurteilung der Stiftung (insb. Rechtsfähigkeit, anzuwendendes Recht, Vertretungsbefugnis, wirtschaftlicher Eigentümer) notwendig sind, jederzeit vorgelegt werden können bzw. in öffentlichen Registern einzusehen sind, und dass klar ersichtlich ist, welche Urkunden existieren, wie z.B. die Eintragungspflicht der Stiftungszusatzurkunde im österreichischen Firmenbuch.

**ad Art. 28**

Wie soll nach Ansicht der Kommission der Nichtausschluss des Rechts auf Ausübung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied nachgewiesen werden?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin